

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 826

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

Drucksache 8/2226

Bestattungsrecht modernisieren

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Bestattungsrecht ist Ländersache und in einem Punkt waren sich die Länder bisher einig: Tote gehören auf den Friedhof. Doch Rheinland-Pfalz änderte am 27.09.2025 sein Bestattungsrecht grundlegend und macht Beisetzungen möglich, die bisher undenkbar waren: Jetzt sind auch Fluss- und Tuchbestattungen erlaubt, aus der Asche Verstorbener dürfen Diamanten hergestellt werden, die Asche kann unter bestimmten Umständen auch unter einem Apfelbaum verstreut oder sogar in der Urne zu Hause aufbewahrt werden. Im Fachdeutsch heißt dies u.a. „Aufhebung der Friedhofspflicht“ und „Aufhebung der Sargpflicht bei Erdbestattungen“. Zuvor hatte bereits Sachsen-Anhalt sein Bestattungsrecht modernisiert.

Diese Gesetzesänderung ist Ausdruck eines gesellschaftlichen Wandels, der weg von religiösen Traditionen in speziellere eigene Rituale verläuft, um Abschied von Verstorbenen zu nehmen und in ganz eigener Weise deren Gedenken zu wahren. Die Vielfalt des Lebens soll sich auch in den Formen des Abschieds und im Tod widerspiegeln. Bspw. ist das Bedürfnis, die Asche Verstorbener „auf den Kamin stellen“ oder als Diamant „um den Hals zu tragen“, nicht nur nachvollziehbar und ersichtlich keine Gefährdung unserer Rechtsordnung, sondern in der Mehrheit der europäischen Länder längst gesetzlicher Standard.

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die Rechtsänderung in Rheinland-Pfalz mit Wirkung zum 01.10.2025?

Frage 2: Welche Inhalte der Rechtsänderungen aus Rheinland-Pfalz sieht die Landesregierung als beispielgebend und als auch für Brandenburg in sinnhafter Weise rechtsfortbildend an?

Frage 3: Was spricht aus Sicht der Landesregierung a) gegen eine Aufhebung der Friedhofspflicht und b) gegen eine Aufhebung der Sargpflicht bei Erdbestattungen?

zu den Fragen 1, 2 und 3: Das Bestattungsrecht ist Ländersache. Die Landesregierung bewertet Rechtsänderungen in anderen Bundesländern nicht.

In Bezug auf das Bestattungsrecht des Landes Brandenburg wird auf Folgendes verwiesen:

Für die Landesregierung wird der Wert des Friedhofs und des Friedhofszwangs als Ausdruck des Respekts und der Würde gegenüber den Verstorbenen gesehen, was verlangt, dass jeder Verstorbene ein Grab als Ruhestätte erhalten soll. An diesem Ort kann durch Angehörige, Freunde und Bekannte getrauert und der verstorbenen Person gedacht werden.

Ein exklusiver Umgang bestimmter Personen mit der Asche Verstorbener würde in Fällen streitbefangener Familienverhältnisse Angehörige, Freunde und Bekannte von der Möglichkeit der Trauer am Grab gegebenenfalls ausschließen. Zudem wäre ohne diese Bestattungspflicht nicht auszuschließen, dass Angehörige die Totenasche unkontrolliert verstreuen, aus wirtschaftlichen Gründen auf eine Bestattung verzichten oder die Totenasche gar der Abfallentsorgung zuführen.

Mit einer Herstellung von sogenannten Erinnerungsdiamanten hat sich der Landtag Brandenburg im Jahr 2018 explizit beschäftigt, sich dagegen ausgesprochen und eine Ordnungswidrigkeitenvorschrift in das Brandenburgische Bestattungsgesetz eingefügt, um der Möglichkeit der Inbesitznahme der Totenasche oder von Teilen der Totenasche zur kommerziellen Verwertung entgegenzuwirken. Als Begründung wurde ausgeführt, dass verstorbene Menschen nicht zum Gegenstand der Angehörigen werden sollen.

Eine gegen diese Vorschrift gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder blieb im November des Jahres 2024 erfolglos (noch nicht rechtskräftig). Das Verwaltungsgericht hat ausdrücklich gestützt, dass die Verwendung auch nur eines Teils der Totenasche zur Herstellung von Erinnerungsgegenständen eine Verletzung der Menschenwürde des Verstorbenen darstelle, weil dadurch ein Gegenstand geschaffen werde, der den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften über Besitz und Eigentum unterfalle. Ausfluss des postmortalen Persönlichkeitsrechts sei, dass am Leichnam und Ascheresten kein Eigentum begründet werden kann. Die Verfügungsmöglichkeiten über den Leichnam seien auf die Totenfürsorge beschränkt.

Das Brandenburgische Bestattungsgesetz verzichtet für die Leichenbeisetzung bereits auf einen Sargzwang. Auch naturnahe Bestattungen/Baumgrabstätten oder Beisetzungen auf Aschestreuwiesen sind in Brandenburg möglich, solange diese auf einem Friedhof erfolgen. Bestattungen auf hoher See sind möglich, wenn dies der Wunsch der verstorbenen Person war.